

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zum Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Annex III der Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG)

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), EU-Transparenzregisternummer 03506017714-81

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. **Inhaltlich lehnt die Deutsche Umwelthilfe e.V. die Änderung des Annex III der Nitrat-Richtlinie strikt ab.** Seit der Einführung der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) am 12. Dezember 1991 ist diese Richtlinie eines der Schlüsselinstrumente für den Schutz der Gewässer vor Nitratbelastungen durch die Landwirtschaft. Die EU-Kommission schlägt nun die Änderung von Anhang III der Richtlinie vor. Dadurch soll deutlich mehr Stickstoff pro Hektar und Jahr erlaubt sein. Gelten soll dies für Stickstoffdünger (N), die aus behandeltem Viehdung bestehen und als „REcovered Nitrogen from manURE“ oder kurz „Renure“ bezeichnet werden.

Mit der vorgeschlagenen Aufweichung der Richtlinie in Form der Erlaubnis, mehr als 170 kg Stickstoff (N) je Hektar und Jahr aus behandeltem tierischen Dung auszubringen, würde die EU-Kommission der Nitrat-Richtlinie und damit dem EU-Gewässer-, Arten- und Klimaschutz in der Landwirtschaft das Rückgrat brechen. Der Vorschlag widerspricht zudem den Zielen der EU-Farm to Fork-Strategie, des Green Deals und der EU-Meeresschutz-Richtlinie zur Reduktion der Nährstoffbelastungen. Mit der Änderung von Anhang III der industriellen Tierhaltung würde ermöglicht, behandelte Gülle in größerer Menge je Hektar auszubringen und somit Verbringungs- und Entsorgungskosten in der industriellen Tierhaltung zu sparen. **Da ein relevanter Teil des Stickstoffs in der behandelten Gülle originär aus Stickstoff-bzw. Futtermittel-Importen stammt, z.B. aus Futtersoja-Importen aus Südamerika, konterkariert der Plan zur Änderung von Anhang III den Gedanken der Kreislaufwirtschaft.** Die planetaren Grenzen werden insbesondere mit Blick auf Stickstoff auch in der EU bei weitem übertreten. Eine Lockerung der Ausbringungsmenge je Hektar für behandelte Gülle würde dem Gewässerschutz schaden und die bereits in vielen Regionen Europas hoch problematische Eutrophierung weiter verschärfen.

Statt der Erhöhung der erlaubten organischen Düngung ist wissenschaftlich eine Reduktion auf 120 kg N/ha/a geboten, um ackerbaulich effizient und zugleich gewässerschonend zu wirtschaften. „Eine Begrenzung des N-Überschuss auf 120 kg N/ha ist fachlich gut abgesichert, um vermeidbare Verluste in die Umwelt zu reduzieren (vgl. VDLUFA, 2015a). Bei einer höheren N-Düngung als dem Anfall von 120 kg N/ha in organischen Düngemitteln ist das pflanzenbauliche Management des resultierenden labilen N-Pools aus den organischen N-Fractionen zunehmend erschwert und Nährstoffverluste werden deutlich wahrscheinlicher.“ (Taube et al 2020)¹

Hauptkritik-Punkte:

1. Der Vorschlag, die erlaubte Ausbringung von der heutigen Höchstmenge von 170 kg N (Stickstoff)/ Hektar (ha) und Jahr (a) auf 270 kg N/ha/a anzuheben, wenn es um behandelte Gülle geht, widerspricht dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD COP 15) und den eingegangenen EU-Verpflichtungen, wonach die Nährstoffverluste bis 2030 um 50 % verringert werden sollen.
2. Der Vorschlag widerspricht zudem den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; alle Grundwassermessstellen sollen den Grenzwert von unter 50 Milligramm (mg) Nitrat/ Liter (l) Wasser erreichen). Die EU-Kommission würde mit der Steigerung der erlaubten Ausbringungsmenge bei behandelter Gülle dazu beitragen, dass die Flächenbindung der Tierhaltung weiter erodiert. Infolgedessen droht der Grenzwert von 50 mg Nitrat je Liter Grundwasser an noch mehr Grundwasser-Messstellen in Europa als bisher überschritten zu werden.

3. Der Vorschlag widerspricht außerdem dem Ziel der EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL), einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen. Laut Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) für die in Nord- und Ostsee mündenden Flüsse Grenzwerte von unter 2,6 mg/ Liter Wasser Gesamtstickstoff für in die Ostsee erreichen, und 2,8 mg/l für in die Nordsee mündende Flüsse. Diese Grenzwerte werden aktuell nicht erreicht und die Steigerung der Ausbringungsmenge behandelter Gülle würde zu einem weiteren Anstieg führen und damit zur Verschlechterung der Meeresökosystem durch Eutrophierung und daraus resultierende Sauerstoffarmut beitragen.
4. Kein Land der EU erreicht das Ziel von maximal 50 mg Nitrat je Liter an allen Grundwasserkörpern. Daher ist eine Aufweichung der erlaubten Höchstmengen für organische Düngeeinträge kontraproduktiv und gefährdet die Qualität unserer Haupt-Trinkwasserquelle: Grundwasser.
5. Wer mehr behandelte Gülle zulässt, befördert nicht nachhaltige Stoffströme, da ein relevanter Anteil des Stickstoffs in der behandelten Gülle aus Futtermittelimporten wie Soja auch aus Regenwaldregionen stammt. „Neben Umweltauswirkungen in den Erzeugungsländern und durch den Transport verursacht der Futtermittel-Import in Verbindung mit dem gleichzeitigen Export tierischer Produkte einen Netto-„Import organischer Dünger“ ([SRU 2015](#)). Daher ist der Vorschlag klimaschädlich. Bei den Berechnungen zur Umweltwirkung wurde die Herkunft des N-Gehaltes der behandelten Gülle nicht berücksichtigt.
6. Das bisherige Verfahren der EU-Kommission zur Bestimmung und Bewertung von „Renure“-Düngemitteln und ihrer Umweltauswirkungen ist für Non-Profit- und Umweltverbände nicht transparent und zugleich mit ausdrücklicher Einflussnahme von „externen Interessensgruppen“ erfolgt, wie im Bericht des Joint Research Center (JRC) nachzulesen ist. Es bedarf mindestens unabhängiger Langzeitstudien und einer ausgewogenen Technikfolgenforschung, bevor das hohe Gut des europäischen Gewässerschutzes an irgendeiner Stelle angetastet wird.
7. Die wissenschaftliche Grundlage für die Bestimmung und Bewertung von „Renure“ scheint ungenügend. Die bisherigen Grundlagen allein sind keinesfalls ausreichend und können nicht den vorgeschlagenen erlaubten Einsatz im Umfang von extrem hoch angesetzten 100 kg N zusätzlich pro ha/Jahr begründen. Im Bericht des JRC ist nachzulesen, dass mit „Topf“-Versuchen die Auswirkungen von sogenannten „Renure“-Düngern ermessen werden sollten. Das ist aus Sicht der DUH wissenschaftlich nicht belastbar und keinesfalls auf einen Einsatz in der Agrarlandschaft zu übertragen. Zugleich heißt es selbstkritisch im Bericht: „Um N-Verluste einzudämmen, müssen daher die richtige Düngerquelle und die Ausbringungsraten auf der Grundlage von feld- und standort-spezifischen Merkmalen wie Boden, Anbausystem, Bewirtschaftungstechniken und Klima ausgewählt werden. Standardisierte Laborexperimente sind daher möglicherweise nicht in der Lage, die Komplexität der realen Situation zu erfassen, und können daher nur einen begrenzten Mehrwert für die Bewertung der Leistung von N-Düngern und RENURE bieten.“ Der Vorschlag zur Änderung von Annex III ist daher unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Methoden zur Herstellung, Messung der Auswirkungen und auch zur Bewertung unabhängig entwickelt, wissenschaftlich fundiert werden und über lange Zeiträume verifiziert wurden. Zudem muss die Entscheidung den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, ob sie es verantworten können, „Renure“ anders zu bewerten als bisherige organische N-Einträge. Der angebliche Klimavorteil ist wissenschaftlich nicht gesichert.
8. Die Anhebung der erlaubten organischen Düngemenge ist agrarökonomisch unnötig und klimaschädlich. Agrarbetriebe mit einem Düngbedarf von mehr als 170 kg N/ha/a können heute bereits auf rund 240 kg und mehr Stickstoff /ha zugreifen, wenn sie neben der erlaubten Gülle-Düngung auch die jährlichen 30-40 kg N aus atmosphärischer Deposition berücksichtigen und Vorfrüchte mit hohem Düngewert wählen wie z.B. Leguminosen, die bis zu 60 kg N zur Verfügung stellen und dabei noch Bodenumus und heimische Futtermittel liefern.
9. Auch behandelte Gülle stammt in Europa überwiegend aus nicht nachhaltigen Tierhaltungssystemen, die den gesellschaftlichen Tierschutzanforderungen zuwiderlaufen. Die agrarindustrielle Produktion von Überschüssen an Fleisch und Milch bei sinkender Nachfrage nach tierischen Lebensmitteln innerhalb der EU ist per se nicht nachhaltig. Sie würde aber durch die EU-Kommissionsvorschläge ein neues Privileg und eine indirekte Subventionen bekommen: Kostet die Entsorgung von einer Tonne Gülle z.B. [in den Niederlanden](#) derzeit rund 26 Euro und mehr im Rahmen des geltenden Grenzwertes für die lokale Ausbringung bei 170 kg N/ha/a, so würde der Deregulierungsvorschlag der EU-Kommission die Entsorgung behandelter Gülle billiger machen, wenn lokal bis zu 270 kg N/ha/a ausgebracht werden dürften. Damit würde die EU-Kommission eine lokale

Überdüngung in extrem viehdichten Regionen legitimieren und damit noch verschärfen. Gerade in den viehdichten ‚roten‘ Gebieten mit Nitrat-Werten im Grundwasser oberhalb von 50 mg/l sind auch entsprechende atmosphärische Depositionen in Rechnung zu bringen, die von der EU-Kommission bisher zu wenig berücksichtigt werden.

10. Statt der Erhöhung der erlaubten organischen Düngung ist wissenschaftlich eine Reduktion auf 120 kg N/ha/a geboten, um ackerbaulich effizient und zugleich gewässerschonend zu wirtschaften. „Eine Begrenzung des N-Überschuss auf 120 kg N/ha ist fachlich gut abgesichert, um vermeidbare Verluste in die Umwelt zu reduzieren (vgl. VDLUFA, 2015a). Bei einer höheren N-Düngung als dem Anfall von 120 kg N/ha in organischen Düngemitteln ist das pflanzenbauliche Management des resultierenden labilen N-Pools aus den organischen N-Fraktionen zunehmend erschwert und Nährstoffverluste werden deutlich wahrscheinlicher.“ (Taube et al 2020) ²

Politikempfehlungen

Die DUH legt der EU-Kommission mit allem Nachdruck nahe, den Vorschlag zurückzuziehen. Ohne wissenschaftliche Basis und ohne unabhängige Langzeituntersuchungen zum Material behandelte Gülle können Mitgliedsstaaten keine informierte Entscheidung treffen, ob sie von einer Möglichkeit Gebrauch machen, behandelte Gülle in höherem Maß als bisher (170 kg N/ha/a) zuzulassen. In keinem Fall darf es zu einer EU-weiten Lockerung kommen, zumal dies kontraproduktiv wäre und auch Staaten mehr behandelte Gülle zulassen könnten, die bereits Grenzwertüberschreitungen bei Nitrat im Grundwasser verzeichnen oder Vertragsverletzungsverfahren von der EU-Kommission erhalten haben wegen Nichtumsetzung von EU-Naturschutz- oder EU-Wasserschutzregeln.

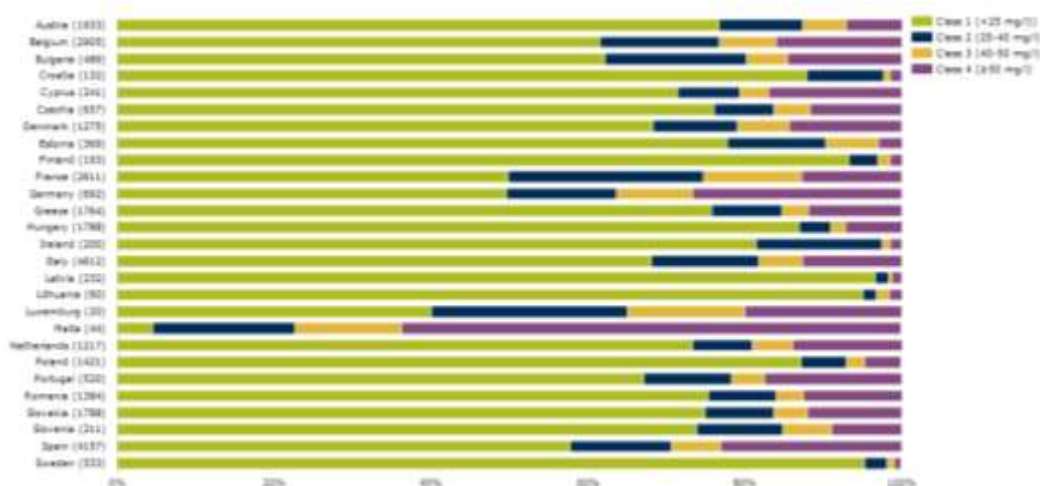
Die Nitrat-Richtlinie muss aus Sicht der DUH vollständig bestehen bleiben und die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten muss konsequenter weitergeführt werden. Agrarökologische Verbesserungen der Klimabilanz der EU-Düngungspraxis sollten vordringlich durch die in der Farm to Fork-Strategie angestrebte Ausweitung des Ökolandbaus und durch eine konsequente agrarpolitische Unterstützung für den heimischen Leguminosenanbau voran gebracht werden.

Hintergrund

Die Überdüngung mit Stickstoff gilt als eine der größten Umweltbedrohungen. Zuviel Stickstoff hat schädlichen Einfluss auf Naturschutzgebiete, Binnengewässer, Wälder und unsere Meere, wo er das Algenwachstum anregt. Überdüngte Böden und Gewässer bieten für viele Lebewesen kein Lebensraum mehr, die Artenvielfalt nimmt ab.

Kein Land der EU erreicht das Ziel von maximal 50 mg Nitrat je Liter Grundwasser an allen Messstellen. Daher ist eine Aufweichung der EU-Höchstmengen für organische Düngeneinträge kontraproduktiv für die flächendeckende Erreichung dieses Grenzwertes im Grundwasser. Da **Grundwasser die Hauptquelle des Trinkwassers** darstellt, würde der Vorschlag zur Änderung des Annex III der Nitrat-Richtlinie auch der Sauberkeit des Trinkwassers praktisch das Wasser abgraben.

Nitrates in Groundwater – Nitrate Directive reporting period 7 (2016-2019)



Quelle: [Nitrates Directive reporting period 7 \(2016-2019\)](#), Joint Research Centre (JRC)

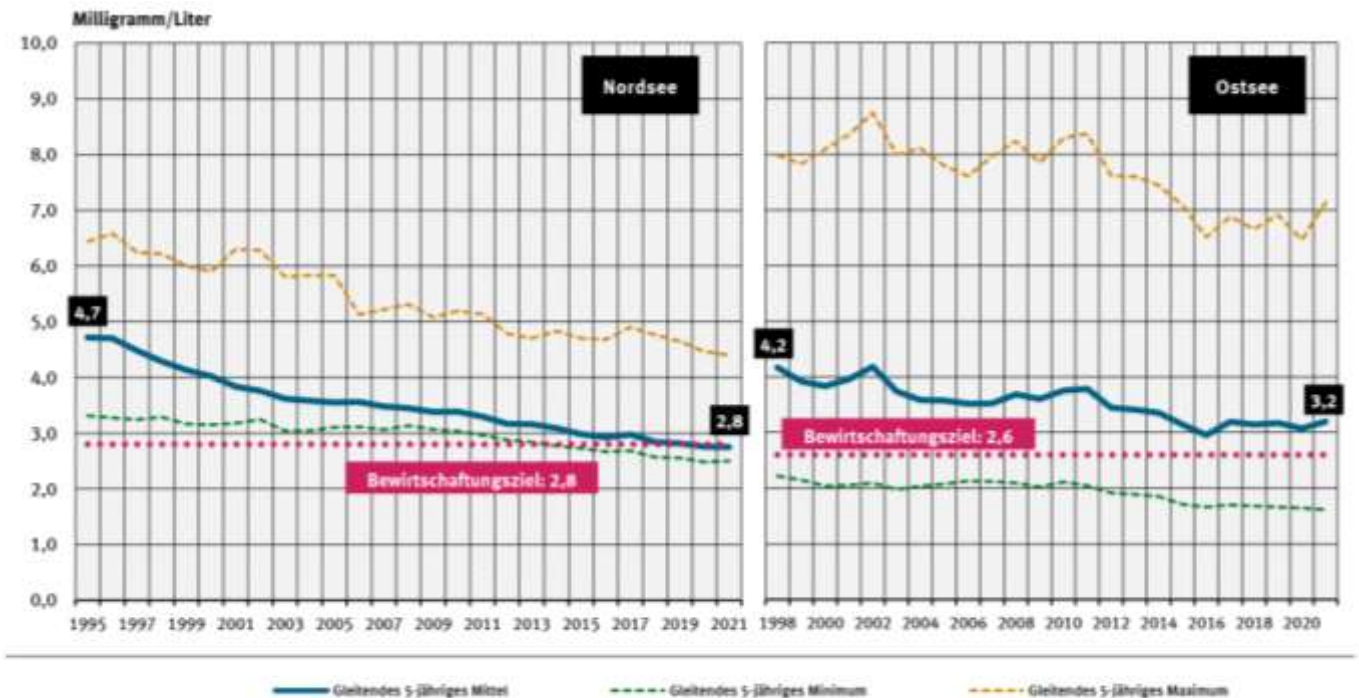
Im Zuge der Klimakrise sind bereits vielerorts sinkende [Grundwasserstände](#) zu verzeichnen mit der Folge, dass Nitratkonzentrationen zunehmen, weil sich Stickstofffrachten auf weniger Wasser verteilen. Da nur ein Bruchteil des eingesetzten Düngers von Pflanzen aufgenommen wird, sind erhöhte Umweltbelastungen durch Nährstoffüberschüsse vorhersehbar, wenn die erlaubte Menge organischer Dünger um 100 kg N/ha/a ausgeweitet werden sollte.

Die Ergebnisse des Nitratberichts 2020³ in Deutschland verdeutlichen, dass mehr als 30 Jahre nach ihrer Einführung, die Belastung durch diffuse Einträge aus der Landwirtschaft immer noch ein Hindernis für das Erreichen eines guten Gewässerzustands darstellt.

Im Zeitraum 2016 bis 2018 überschreiten 26,7 % aller untersuchten Grundwassermessstellen des deutschen EU-Nitratmessnetzes im Mittel den Schwellenwert für Nitrat in Höhe von 50 mg mg Nitrat pro Liter Grundwasser. Im vorherigen Berichtszeitraum (2012-2015) betrug dieser Anteil noch 28,2 %. Es ist lediglich eine geringe Abnahme von 1,5 Prozentpunkten zu verzeichnen. An weiteren 9,5 % liegen die Nitratkonzentrationen zwischen 40 und 50 mg/l. Mittelwerte für 2016-2018 im Konzentrationsbereich von 25 und 40 mg/l zeigen 14,2 % der Messstellen. An 23.6% der Messstellen nehmen die Nitratgehalte sogar zu.

Die durchschnittlichen Stickstoffkonzentrationen in den in Nord- und Ostsee mündenden Flüsse am Übergangspunkt limnisch-marin (Binnengewässer/Meer) sind seit den 1990er Jahren stetig gesunken. Die in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) vereinbarten Grenzwerte werden für die Nordsee bereits eingehalten (Ziel: 2,8 mg/l, 2021: 2,8 mg/l), aber für die Ostsee noch überschritten (Ziel: 3,2 mg/l, 2021: 3,2 mg/l). Dieser Fortschritte sind maßgeblich auf Verbesserungen der Abwasserreinigung zurückzuführen. Um die Stickstoffkonzentrationen weiter zu senken, müssen vor allem Maßnahmen in der Landwirtschaft ergriffen werden. In der Ostsee trug die Landwirtschaft laut dem Entwurf für den MSRL-Zustandsbericht 2024 in 2016–2018 etwa 80 % der Stickstoffeinträge bei. Aus Sicht der DUH ist es extrem kontraproduktiv für die Zielerreichung, vor diesem Hintergrund die erlaubte Ausbringmenge an organischem Stickstoff zu erhöhen.

Abflussgewichtetes Mittel der Gesamtstickstoff-Konzentration der Nord- und Ostsee-Zuflüsse



Einbergende Flüsse Nordsee: Rhein (bis Binnar), Elbe, Ems, Weser, Eider, Trave, Arke, Borgfelder Kanal, Wiele.
Einbergende Flüsse Ostsee: Peene, Warnow, Trave, Ocker, Schwanow sowie 19 weitere Flussgewässer. Quelle: DWA/Flussbericht 2023 nach Angaben der Landes- und Flussgebietsgemeinschaften

Quelle: UBA 2024; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltindikatoren/indikator-eutrophierung-der-meere#die-wichtigsten-fakten>

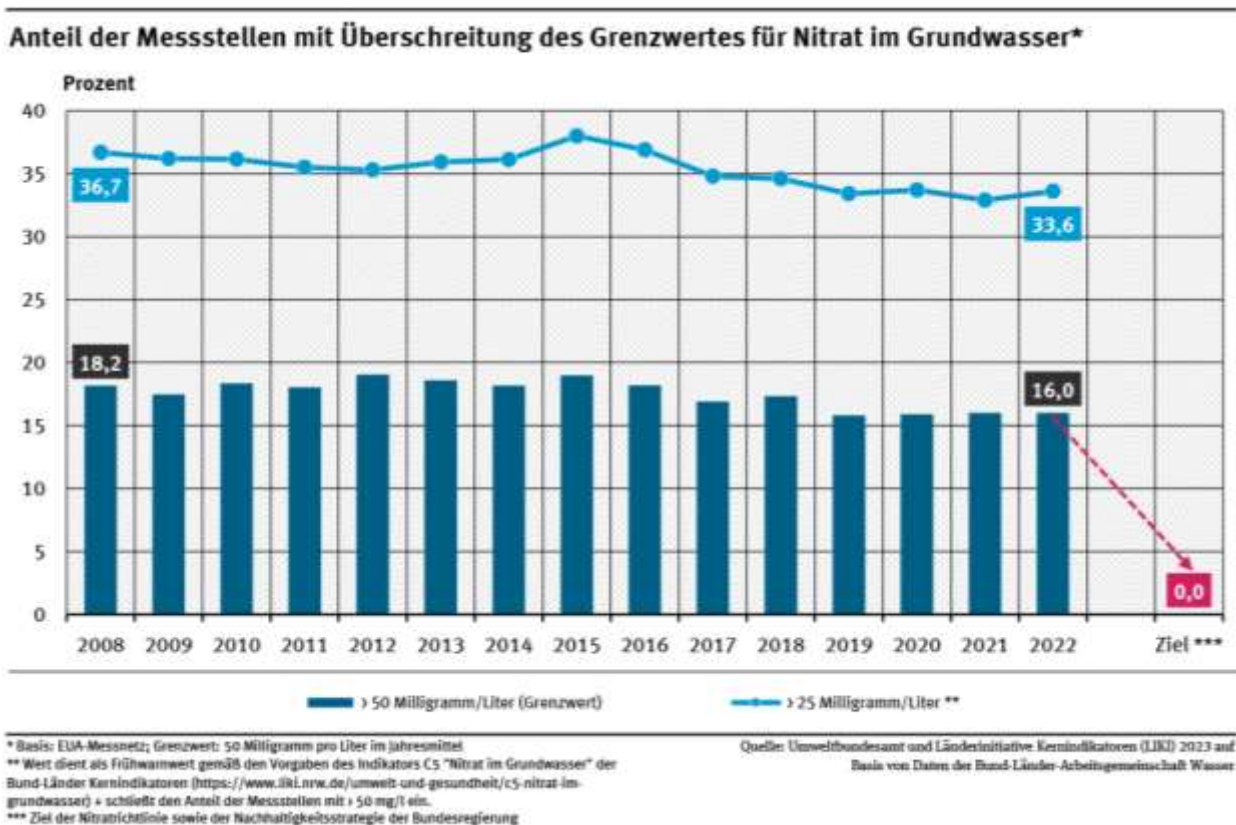
Das Ziel, Gewässerverunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern und weiteren vorzubeugen, bleibt bestehen und ist von hoher Relevanz. Aus Sicht der DUH handelt es sich bei der EU-Nitrat-Richtlinie um eine sehr schlanke und zugleich gut ausformulierte und klar verständliche Richtlinie. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Zielsetzung und Maßnahmen der Nitratrichtlinie weiterhin überaus relevant und angemessen sind. Wenn die Richtlinie vollumfänglich umgesetzt wird, sind verhältnismäßig geringere Nitratbelastungen zu erwarten. Allerdings hat das Fehlen eben dieser vollumfänglichen Umsetzung dazu geführt, dass die Überschreitung des Qualitätsziels von 50 mg Nitrat pro Liter in vielen Grundwasserkörpern weiterbesteht und damit die gesetzten Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht nachhaltig erreicht werden konnten. Daher ist keine Änderung der Richtlinie und ihrer Annexe notwendig, sondern eine angemessene Implementierung in allen EU-Mitgliedstaaten.

Für den weiteren legislativen Prozess hat die DUH konkrete Forderungen verfasst, die darauf abzielen, eine kohärente Umsetzung der bestehenden Richtlinie zu erreichen und somit die Nitratbelastung zu verringern.

Nitratsituation in der Bundesrepublik Deutschland

Daten des Umweltbundesamtes belegen, dass seit 2019 der Anteil an Messstellen, die über 50 mg Nitrat pro Liter Grundwasser aufweisen und somit nicht mehr den Anforderungen an Trinkwasserqualität genügen, unverändert hoch bleibt. Schon seit 2008 weist jede fünfte bis sechste Messstelle zu hohe Nitratwerte auf, was dringend eine verbesserte Umsetzung der EU-Richtlinien zum Gewässerschutz erfordert.

Anteil der Messstellen mit Überschreitung des Grenzwertes für Nitrat im Grundwasser (2008 - 2022)



Quelle: Umweltbundesamt, UBA 2024⁴

Die DUH hat bereits die erste umfassende Novelle des Düngerechts im Jahr 2017 scharf kritisiert und dargelegt, dass diese nicht ausreicht, um die Anforderungen der Nitratrichtlinie umzusetzen. Die Berechtigung dieser Kritik wird durch zahlreiche Anpassungen des Düngerechts unterstrichen, die seit 2018 auf Druck der EU-Kommission von der Bundesregierung vorgenommen wurden. Aus Sicht der DUH reichen diese Verschärfungen allerdings immer noch nicht aus, um die Nährstoffbelastung der Gewässer in ausreichendem Maß zu senken. Die EU-Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland im Juni 2023 eingestellt, während dieser politische Kompromiss aus Sicht des Gewässerschutzes keine solide Basis bietet. Die Bundesregierung hatte der EU-Kommission im

Gegenzug versprochen, mit einer bundeseinheitlichen Monitoring-Verordnung die Effizienz der Düngeregeln zu überprüfen. Bisher liegt nicht einmal ein Entwurf für die Monitoring-Verordnung vor.

Die wichtige Novelle der Stoffstrombilanzverordnung droht sogar aufgeweicht zu werden seitens der Bundesländer. Eine verbesserte Stoffstrombilanz-Verordnung würde es ermöglichen, die Verursacher von Überdüngung genau zu identifizieren. Die DUH hat als Teil eines breiten Bündnisses von Umweltorganisationen Anfang November anlässlich der Anhörung zum Düngegesetz im Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages wesentliche Nachbesserungen am Düngegesetz gefordert. Der Gesetzgebungsprozess innerhalb der Bundesregierung stockt jedoch. Die geplante Änderung des Düngegesetzes mit der Einführung einer Monitoring-Verordnung wurden noch immer nicht beschlossen. Demnach werden zentrale Versprechungen seitens der Bundesregierung an die Kommission bislang nicht eingelöst.

Auch die nach Art. 5 Abs. 7 der Nitratrictlinie geforderte Überprüfung und Aktualisierung des Nitrataktionsprogramms wurde bisher nicht durchgeführt.

Die DUH kritisiert das langsame Tempo auf nationaler Ebene für einen effizienten Gewässerschutz und appelliert an die EU-Kommission, die Nitrat-Richtlinie keinesfalls aufzuweichen, weil damit Anreize für eine noch stärkere Gewässerbelastungen ausgesendet würden.

Politische Bedeutung

Grundwasser ist unsere wichtigste Trinkwasserressource und Lebensmittel Nr. 1. Aus Sicht der DUH kann und muss das novellierte deutsche Düngegesetz den entscheidenden Beitrag leisten, um den Schutz unserer Wasserressourcen sicherzustellen und darüber hinaus wichtige Umwelt- und Klimaziele zu erreichen. Diese Notwendigkeit leitet sich konkret aus europäischen Gesetzesvorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für Luftschadstoffe (NEC-RL) ab – und bisher auch aus der EU-Nitrat-Richtlinie. Wird dieser gesetzliche Rahmen aufgeweicht, handelt es sich stets auch mittelbar um eine Aufweichung des Trinkwasserschutzes.

Die Zustandsbewertung im Rahmen der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) für die deutschen Nord- und Ostseegewässer kommt zu dem Schluss, dass der gute Zustand in beiden Meeren verfehlt wird. Eutrophierungseffekte, vor allem in den Küstengewässern, tragen hierzu wesentlich bei, insbesondere in der deutschen Ostsee. Werden die Grenzwerte in der Nitrat-Richtlinie erhöht, dann wird sich dies direkt negativ auf den Umweltzustand von Nord- und Ostsee, marine Biodiversität, und die Erholung von kommerziell bedeutsamen Fischpopulationen auswirken.

Auch die Verpflichtungen im Rahmen des globalen Biodiversitätsrahmens von Montréal mit der Vorgabe, die Nährstoffverluste bis 2030 weltweit um 50 Prozent zu verringern, werden sich ohne ein wirksames EU-Düngegesetz und entsprechend verbessertes deutsches Düngegesetz nicht realisieren lassen.

Forderungen für die nationale Umsetzung der Nitratrictlinie

Die nationale Umsetzung der Nitrat-Richtlinie erfolgte in Deutschland am 26. Januar 1996 durch die Düngeverordnung. Des Weiteren kam es bis heute zu vier einschlägige Novellierungen der Düngeverordnung, zwei Vertragsverletzungsverfahren und einer erneuten Überarbeitung des Düngegesetzes, die seit Monaten verhandelt wird. Anhand der aufgeführten Ereignisse wird deutlich, dass die nationale Umsetzung fast ausschließlich auf äußeren Druck hin geschah. Die DUH bittet daher die EU-Kommission, die Bundesregierung anzuhalten, in Deutschland die EU-Nitratrictlinie zügig und wirksam umzusetzen.

Zu den aus unserer Sicht geforderten Maßnahmen gehören:

Die betriebliche Stoffstrombilanz bildet das Herzstück des Düngegesetzes. Kein anderes Instrument hilft Betrieben, die Effizienz ihrer Düngung so zielgenau zu verbessern und betriebliche und externe Kosten einzusparen. Kein anderes Instrument kann das Verursacherprinzip im Gewässerschutz genauer und besser umsetzen als eine lückenlose betriebliche Nährstoffbilanz. Eine verpflichtende, verbesserte Stoffstrombilanz für alle Betriebe mit ökologisch sinnvollen Bilanz-Obergrenzen und effektive Sanktionen bei Nährstoffüberschüssen in der Bilanz würde das EU-Verursacherprinzip ideal umsetzen und sollte schnell gesetzlich implementiert werden.

Des Weiteren muss mit einer **bundeseinheitlichen Monitoring-Verordnung** die Effizienz der Düngeregeln auch in den Ländern überprüft und ggf. verbessert werden. Auch dies ist aus Sicht der DUH überfällig und ist schnellstmöglich im Düngerecht zu verankern.

Auch bleiben entscheidende Maßnahmen außen vor, um eine langfristige Trendumkehr sicherzustellen. Dazu gehört die Notwendigkeit, die **Tierhaltungsdichte an die verfügbare Fläche für Ver- und Entsorgung zu binden** (maximal 2 Großvieheinheiten/ Hektar). Mit einer solchen Vorgabe zur Etablierung regionaler Nährstoffkreisläufe würden viele Folgeprobleme (z.B. Gülletransporte) minimiert bzw. Folgeeffekte wie die zu erwartende Ausweitung Nitrat-belasteter Gebiete von vornherein unterbunden werden.

Des Weiteren gilt es, die **Düngebedarfswerte zu korrigieren**, die noch immer viel zu hoch angesetzt werden. Die DUH kritisiert, dass sich die Grenzen der maximalen Ausbringungsmengen noch immer nicht an den Erkenntnissen der Wissenschaft orientieren. Es kommt in der Regel zu einer systematischen Überschätzung des Stickstoffdüngedarfs. Grund dafür sind überhöhte Bedarfswerte und unrealistische Annahmen bezüglich Ertragssteigerungsmöglichkeiten.

Gerichtsurteile konsequent umsetzen

Die Deutsche Umwelthilfe setzt sich seit vielen Jahren für eine umwelt- und gewässerschonende Landwirtschaftspolitik ein. Von besonderer Relevanz ist dabei die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie ins nationale Düngerecht. Bedauerlicherweise haben sowohl die Bundesregierung als auch die Bundesländer die Chance verspielt, mit einer neuen Düngegesetzgebung zu einer wirksamen Reduzierung der Nährstoffeinträge in unsere Gewässer beizutragen.

Zum Schutz des Grundwassers in Deutschland hat die DUH deshalb gegen die Bundesregierung eine Klage eingereicht, die aus Sicht der DUH im Düngerecht noch immer keine adäquaten Regelungen gegen die Überdüngung mit Stickstoff beschlossen hat und daher gegen die EU-Nitratrichtlinie von 1991 verstößt.

Weitere Klagen zum sauberen Wasser richten sich gegen die Bundesländer NRW und Niedersachsen in der viehdichten Flussgebietseinheit Ems. Dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom November 2023 zufolge müssen die Länder wirksame Maßnahmen zur schnellstmöglichen Senkung der Nitratwerte im Grundwasser ergreifen. Die Nitratklage der DUH ist die erste Klage gegen ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist damit ein Präzedenzfall, der grundlegende Fragestellungen der wasserrechtlichen Maßnahmenplanung erstmalig gerichtlich beleuchtet.

Zusammenfassend kam es in den letzten sechs Jahren zu drei Gerichtsurteilen in Bezug auf die Nitrat- bzw. die Wasserrahmenrichtlinie, die sich sehr explizit für eine gewässerschonende Landwirtschaft und gegen Überdüngung aussprechen.

Diese sind:

- » das EuGH-Urteil vom 21. Juni 2018 (Nitrat-Richtlinie),
- » das Burgenlandurteil vom 03. Oktober 2019 (Nitrat-Richtlinie),
- » das Urteil des OVG-Lüneburgs vom 20. Dezember 2023 (Wasserrahmenrichtlinie).

Chronologisch beginnend verhandelte der Europäische Gerichtshof die im Jahr 2014 geltenden Aktionsprogramme zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie, die nicht zügig und effektiv umgesetzt wurden, was sich im Nitratbericht von 2016 widerspiegelte. Die daraufhin durchgeführten Änderungen des Düngerechts 2017 waren, wie heute bekannt ist, damals bereits nicht ausreichend. Daher plädiert die DUH weiterhin für die konsequente Umsetzung des EuGH-Urteils vom 21. Juni 2018 in nationales Recht.

Im EU-Land Österreich kam es am 03. Oktober 2019 zum Burgenlandurteil, welches zwischen dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ebenfalls die mangelnde Umsetzung der Nitrat-Richtlinie feststellte. Bis heute wird auf die hundertprozentige Umsetzung des Urteils gewartet. Das beweist erneut, dass trotz vollumfänglicher Rechtsprechung die festgelegten Maßnahmen nicht in die Praxis überführt werden.

Zu guter Letzt handelt es sich bei dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom November 2023 um die ebenfalls nicht zeitnahe und effektive Durchführung der Maßnahmen zur Minderung der Nitrateinträge. Im Unterschied zu den zwei Urteilen davor, die als Rechtsgrundlage die Nitratrictlinie führen, handelt es sich bei dem Urteil gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen um die Wasserrahmenrichtlinie. Beide Richtlinien verfolgen das Ziel, die europäischen Gewässer in einen guten Zustand zu überführen.

In diesen Fällen lässt sich also feststellen, dass die verpflichtenden Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge in Deutschland wie auch in einigen Bundesländern nicht konsequent umgesetzt wurden.

Die DUH fordert daher nicht nur die konsequente Umsetzung der EU-Richtlinien, sondern auch die grundsätzliche Durchsetzung der Rechtsakte auch ohne vorhergehendes Gerichtsurteil.

Grundlage für die Urteile des Europäischen Gerichtshofes waren unter anderem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland.

Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht der DUH ist die Nitratrictlinie (91/676/EWG) mit dem enthaltenen Höchstwert von 170 mg N/ha/Jahr, mit den eindeutigen Vorgaben zu Berichtspflichten, Beprobungsintervallen und dem ausdrücklich formulierten Ziel, Gewässerverunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern und zukünftig zu verhindern, ein gutes Instrument für den Gewässerschutz. Sie bildet zudem ein zentral wichtiges Instrument zur Umsetzung des European Green Deal und der Farm to Fork Strategie der EU-Kommission. Daher sollte die Richtlinie unverändert beibehalten und ggf. weiterentwickelt werden im Sinne des Gewässerschutzes.

In Kontrast dazu steht die nationale Umsetzung der einzelnen Mitgliedsstaaten, die dringend an Schnelligkeit und Effizienz zulegen muss, damit die Zielstellung erfüllt wird. Im Sinne einer nachhaltigen und gewässerverträglichen Landwirtschaft bedarf es deshalb der konsequenten Umsetzung der EU-Nitratrictlinie in allen Mitgliedstaaten. Die Kommission ist gefordert, im bereits bestehenden Rahmen der Nitratrictlinie ein Monitoring zur Umsetzung vorzulegen und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten zur Effektuierung der Nitratminderung aufzufordern. Initiativen aus der jetzigen Legislaturperiode, wie beispielsweise der Richtlinienvorschlag zum Bodenmonitoring, müssen weiterverhandelt und ambitioniert umgesetzt werden. Die entscheidende Stellschraube für einen Kurswechsel hin zu einer ressourcengerechten, agrarökologischen Landwirtschaft ist die **Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP)**. Die anstehende Reformrunde ist eine historische Chance, um Recht und Förderpolitik auf die Einhaltung von Umweltzielen auszurichten und Landwirtinnen und Landwirte durch Planungssicherheit und finanzielle Unterstützung zu fördern, um die damit verbundenen Herausforderungen zu meistern.



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartnerin

Reinhild Benning
Leiterin Landwirtschaft und Ernährung

Tel.: 0 77 32 9995 - 885
E-Mail: benning@duh.de

Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer

Tel.: 030 2400867 - 14
E-Mail: mueller-kraenner@duh.de

www.duh.de info@duh.de

[umwelthilfe](#)

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



¹ <https://www.topagrar.com/acker/news/wissenschaftler-fuer-strikte-begrenzung-der-betrieblichen-naehrstoffueberschuesse-12409441.html>

² <https://www.topagrar.com/acker/news/wissenschaftler-fuer-strikte-begrenzung-der-betrieblichen-naehrstoffueberschuesse-12409441.html>

³ Nitratbericht 2020, *Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft.*

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltindikatoren/indikator-nitrat-im-grundwasser#die-wichtigsten-fakten>